

Auskunftspflicht des Schuldners hinsichtlich vom Gläubiger gepfändeter Forderungen (§§ 836 Abs. 3, 900 ZPO);  
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Hildesheim vom  
13.3.2001 - 5 T 89/2001 -

**Zum Umfang der Auskunftspflicht des Schuldners hinsichtlich vom Gläubiger gepfändeter Forderungen.**

**LG Hildesheim, Beschl. v. 13. 3. 2001  
- 5 T 89/2001 -**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat beantragt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO abzunehmen. Diese Erklärung hat der Schuldner vor dem Gerichtsvollzieher abgegeben. Die Gläubigerin hat eine Ergänzung dieser Erklärung zu folgenden Fragen verlangt:

1. In welcher Steuerklasse wird das Einkommen des Schuldners versteuert?

2. Wird von seinem Arbeitgeber zu seinen Gunsten eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung geführt? Wenn ja, bei welcher Versicherungsgesellschaft?

3. Hat der Schuldner Teile seines Arbeitseinkommens abgetreten? Wann, an wen (Name und Anschrift), wofür?  
Falls zur Rückzahlung eines Darlehens: Wie hoch sind die monatlichen Tilgungsraten und wie viel ist derzeit noch nicht getilgt?

4. Wenn der Schuldner seinen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist: Stehen die Kinder in Ausbildung?  
Wie viel Ausbildungsvergütung erhalten sie netto pro Monat?  
Leisten die Kinder Wehr- oder Ersatzdienst?

Der Gerichtsvollzieher hat die Abnahme einer solchen ergänzenden Erklärung abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass es sich bei den bestellten Ergänzungen um einen pauschalen Fragenkatalog ohne Bezug zum konkreten Einzelfall handele, sodass der Schuldner nicht zur Abgabe entsprechender Erklärungen verpflichtet sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin, die die gestellten Fragen nicht für Teil einer pauschalen Ausforschung, sondern für Fragen hält, die einen konkreten Sachbezug haben.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO zulässig, in der Sache jedoch nur teilweise erfolgreich.

1. Zu Recht hat das Amtsgericht die Erinnerung hinsichtlich der Frage 1 (Steuerklasse des Schuldners) zurückgewiesen. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 836 Abs. 3 ZPO nicht entscheidungserheblich. Die Gläubigerin hat insoweit kein Auskunftsrecht, weil die Frage der Einstufung des Schuldners in eine konkrete Steuerklasse lediglich das Verhältnis zwischen Finanzamt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht aber die betreibende Gläubigerin tangiert.

2. Ein Auskunftsanspruch besteht auch nicht hinsichtlich der Frage 2 (Direktversicherung als Teil betrieblicher Altersversorgung). Eine solche Direktversicherung ist – wenn sie bestehen sollte – nicht abtretbar und daher nicht pfändbar (vgl. Beschluss der Kammer 5 T 656/99 vom 29. 10. 1999). Aus diesem Grund besteht für die Gläubigerin insoweit auch kein Auskunftsanspruch.

3. Ein Auskunftsanspruch besteht jedoch hinsichtlich der Frage 3 (Abtretung von Teilen des Arbeitseinkommens). Die Gläubigerin vollstreckt in das Arbeitseinkommen, das der Schuldner von seinem Arbeitgeber bezieht. Nach § 836 Abs. 3 ZPO ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung seiner Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen. Zur Vermeidung von Vollstreckungsversuchen in Teile des Arbeitseinkommens, die durch Abtretung den Vollstreckungsversuchen der Gläubigerin nicht mehr zur Verfügung stehen, ist diese darauf angewiesen, vom Schuldner die erforderlichen Auskünfte über möglicherweise erfolgte Abtretungen zu erhalten. Die sofortige Beschwerde musste daher insoweit Erfolg haben.

4. Die Gläubigerin hat auch den Auskunftsanspruch zu 4 (Unterhaltspflicht für Kinder). Die Gläubigerin hat einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für Lohnansprüche erwirkt, soweit diese pfändbar sind. Nach §§ 850 f. wird die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen jedoch durch Unterhaltsansprüche, die gegen den Schuldner gerichtet werden, begrenzt. Für die Durchsetzung eines gepfändeten und überwiesenen Anspruchs ist es daher von Bedeutung, ob und in welchem Umfang Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner bestehen. Diese Auskünfte kann die Gläubigerin im Rahmen ihres Auskunftsanspruchs nach § 836 Abs. 3 ZPO nur vom Schuldner im Rahmen der Ergänzung seiner eidesstattlichen Versicherung erhalten. Auch insoweit musste daher die sofortige Beschwerde Erfolg haben.

**Fundstelle**  
DGVZ 2001, 87-88